

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2017/MC/1058
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich
		Datum: 29.08.2017
		Verfasser: Herr Jennerjahn
		FBL: Herr J. Banek
Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Quartierbebauung" der Stadt Malchin		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	11.09.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Stadt Malchin
Nichtöffentlich	26.09.2017	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	18.10.2017	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt auf der Grundlage des § 10 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Quartierbebauung“ der Stadt Malchin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B).

Die Begründung wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung der Satzung beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Quartierbebauung“ der Stadt Malchin ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 Kommunalverfassung M-V
§§ 9, 10, 13 a BauGB

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Quartierbebauung“ war Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung nach § 10 Straßen- und Wegegesetz MV für das Vorhaben „Ausbau der Karl-Dressel-Straße, Achterstraße und Nordquartier“. Das Bauleitplanverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss der Stadtvertretung vom 08.03.2017 eingeleitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Finanzierung der Planungskosten erfolgt im Rahmen der Baumaßnahme „Ausbau der Karl-Dressel-Straße/Achterstraße und des Nordquartiers“ aus dem städtebaulichen Sondervermögen, da die B-Planänderung zur Umsetzung dieser Maßnahme notwendig ist.

Anlagen:

Planzeichnung (Teil A) und Textliche Festsetzungen (Teil B)
Begründung